

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Dezember

1970

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	147	Bekanntmachungen:	
Entschließungen der Landessynode:		Änderung der Kirchspiele der Kirchengemeinden Hinterzarten und Lenzkirch	155
Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars	148	Theologische Prüfungen im Frühjahr 1971	155
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Geisingen	150	Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1971	155
Vornahme gemeinsamer evangelisch-katholischer Trauungen	150	Vermögensbildung für Arbeitnehmer — 3. VermBG. —	155
Kirchengemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Kirchen	151	Urlauberseelsorge im Ausland für das Jahr 1971	156
Kindergartenarbeit in der Landeskirche	153	Kreisvertreter für Diakonie	158
Wahl zur Synode der EKD	154	Kollektenplan für das Jahr 1971	159
Verordnung:		Hinweis:	
Umgliederung des kirchlichen Nebenorts Schluchsee	154	Ökumenische Gebetswoche 1971	160

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Missionar Paul Gerhard Ritter in Zuzenhäusern zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans Ernst in Neunkirchen zum Pfarrer in Langenalb, Vikar Rudolf Trautz in Hockenheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. theol. Jürgen Hübner in Bühl b. Tübingen zum Pfarrer und Studienleiter an der Evang. Akademie in Baden mit Dienstsitz in Karlsruhe, nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Oberstudienrat Pfarrer Martin Schneider in Freiburg (Kepler-Gymnasium) zum Dozenten am Evang. Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg sowie zum Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Freiburg mit der Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektor.

Entschließung des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Rolf Schade in Steinen zur Übernahme der Stelle des Vorstehers des Freiburger Diakonissenhauses.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Vikar Hartmut Müßig in Mannheim (Lukas- und Markuspfarrei) als Vikar nur an die Lukaspfarrei.

Versetzt:

Kirchenoberrechtsrat Franz Friedrich in Karlsruhe zur Evang. Pfllege Schönau in Heidelberg.

Ernannt:

Kirchenamtsrat Georg Hübsch bei der Evang. Pfllege Schönau in Heidelberg zum Kirchenoberamtsrat.

Nach Erreichen der Altersgrenze ist in den Ruhestand getreten:

Kirchenamtsrat Albert Fischer beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 12. 1970.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Werner Mennicke in Rheinfelden (Christuspfarrei) auf 1. 4. 1971.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Karl Fland in Maulburg zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche von Westfalen, Pfarrdiakon Jürgen Kliehm in Emmendingen (Deakanat) zum Übertritt in den Dienst der Evang.-reformierten Kirche in Bayern.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

die Religionslehrer Pfarrer Achim Lenhard in Wiesloch (Gymnasium) und Heinz Storch in Osterburken (Gymnasium im Ausbau) zu Studienräten.

Diensterledigungen

Rheinfelden, Christus-Pfarrei, Kirchenbezirk Lör-rach

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb vier Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 15. Januar 1971** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Entschließungen der Landessynode

Kirchliches Gesetz

über den Dienst des Pfarrvikars

Vom 28. Oktober 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Kandidaten der Theologie können nach bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst der Landeskirche angestellt werden. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probendienst und führen die Amtsbezeichnung „Pfarrvikar“.

(2) Pfarrvikare stehen in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschl. des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung, jedoch erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf allein nach § 6.

(3) Die Probendienstzeit dient sowohl zur weiteren Prüfung der eigenen Fähigkeiten und der Arbeitsmöglichkeiten in der Landeskirche als auch zur Bewährung vor der endgültigen Anstellung im kirchlichen Dienst.

(4) Das Dienstverhältnis als Pfarrvikar endet mit der Berufung auf eine Planstelle der in § 1 des Pfarrerdienstgesetzes genannten kirchlichen Dienste, durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag oder durch Ausscheiden.

§ 2

Verwendung

(1) Pfarrvikare werden einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder als Religionslehrer verwendet. Sie unterstehen, sofern der Evangelische Oberkirchenrat keine andere Entscheidung trifft, der Dienstaufsicht des Dekans.

(2) Für die Verwendung der Pfarrvikare sind die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes maßgebend. Zugleich sollen nach Möglichkeit die beson-

dere Ausbildung, Begabung und Interessen der Pfarrvikare berücksichtigt werden.

(3) Pfarrvikare können aus dienstlichen Gründen oder auf eigenen Wunsch durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Vor der Versetzung ist der Pfarrvikar zu hören.

§ 3

Ordination

(1) Der Pfarrvikar wird zu Beginn seines Dienstes nach der Ordnung der Landeskirche ordiniert. Die Ordination kann mit der gottesdienstlichen Einführung an der ersten Dienststelle verbunden werden.

(2) Pfarrvikare werden am Dienort vom zuständigen Pfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende der Gemeinde vorgestellt. Die Vorstellung wird bei jedem Wechsel des Dienstortes wiederholt. Bei Verwendung als Religionslehrer werden Pfarrvikare in einer Gemeinde des Schuleinzugsgebiets vom Dekan vorgestellt.

§ 4

Dienstverteilung

(1) Wird der Pfarrvikar einem Gemeindepfarramt zugeordnet, so vereinbaren der Pfarrer und Pfarrvikar den Dienstplan im Benehmen mit dem Ältestenkreis. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheiden die Ältesten im Benehmen mit dem Pfarrer und Pfarrvikar. Der Dienstplan ist dem Dekan vorzulegen. Bei Zuordnung zu einem landeskirchlichen Pfarramt und bei Verwendung im Religionsunterricht wird sinngemäß verfahren.

(2) Der Gemeindepfarrer kann in dringenden Fällen (etwa bei Amtshandlungen) dem Pfarrvikar einen zusätzlichen Dienst übertragen. Bei einem landeskirchlichen Pfarramt wird sinngemäß verfahren.

(3) Bei der Festlegung der Dienstpläne ist darauf zu achten, daß der Pfarrvikar entsprechend seinen Fähigkeiten Arbeitsschwerpunkte bilden kann. In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet der Pfarrvikar selbständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche. Er beachtet die besondere Funktion des Gemeindepfarrers und arbeitet eng mit ihm zusammen.

(4) Der Dekan legt den Dienstplan für den Pfarrvikar dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

§ 5

Besondere Bestimmungen

(1) Pfarrvikare legen jeweils nach Ablauf des ersten und zweiten Dienstjahres dem Evangelischen Oberkirchenrat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:

- a) drei Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter,
- b) einen Entwurf oder ein Protokoll einer Veranstaltung aus dem religionspädagogischen oder pastoraltheologischen Bereich,
- c) einen Bericht über ihre Arbeit, der auch Auskunft über ihre berufliche und wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung geben soll.

(2) Der Ältestenkreis und der Dekan fügen jeweils einen Bericht mit Stellungnahme über die dienstliche Tätigkeit des Pfarrvikars bei. Die Stellungnahme des Dekans soll nach Möglichkeit auf den Besuch eines Gottesdienstes oder einer sonstigen gemeindlichen Veranstaltung und auf einen Unterrichtsbesuch bezogen sein. Die Berichte und Stellungnahmen sind dem Pfarrvikar im Wortlaut mitzuteilen. Eventuelle Gegendarstellungen des Pfarrvikars sind den Berichten beizufügen.

(3) Die Pfarrvikare haben an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. Insbesondere fertigen sie in den beiden ersten Dienstjahren je eine theologisch-wissenschaftliche Arbeit an, in der Probleme ihrer Berufspraxis erörtert werden. Das Thema wird vom Pfarrvikar dem Dekan zur Genehmigung vorgeschlagen. Die Arbeit wird vom Dekan oder von einem von ihm zu beauftragenden Sachkundigen beurteilt. Die Beurteilung geht dem Pfarrvikar direkt zu; eine Durchschrift ist dem dekanatlichen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat beizufügen.

(4) Am Ende des zweiten Dienstjahres hat der Pfarrvikar in einem Kolloquium ausreichende Kenntnisse in der Pfarramtsverwaltung nachzuweisen. Das Kolloquium wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen der Fortbildung für Pfarrvikare veranstaltet.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat erteilt auf die Predigten, Entwürfe und Berichte jeweils einen Bescheid an den Pfarrvikar. Ist die Probeprobationszeit erfolgreich beendet, so wird dies in dem Bescheid

auf den zweiten Jahresbericht mitgeteilt; der Pfarrvikar erhält damit das Recht, sich um jede ausgeschriebene Pfarrstelle der Landeskirche zu bewerben.

(6) Haben sich während der Probeprobationszeit dienstliche Beanstandungen ergeben, so kann diese bis zu einem Jahr verlängert werden. Dies ist dem Pfarrvikar in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht zu eröffnen.

§ 6

Widerruf

(1) Der Landeskirchenrat kann den Widerruf des Dienstverhältnisses beschließen,

- a) wenn der Pfarrvikar während der Probeprobationszeit den an ihn zu stellenden Anforderungen wegen mangelnder Befähigung oder Leistung nicht genügt, oder
- b) wenn der Pfarrvikar eine schuldhafte Amtspflichtverletzung begangen hat, die bei einem Pfarrer eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a hat der Evangelische Oberkirchenrat zuvor die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte und die Dekane der bisherigen Dienstorte zu hören. Er hat außerdem dem Pfarrvikar die Absicht des Widerrufs mündlich zu eröffnen und mit ihm gemeinsam zu überlegen, wie eine weitere Verwendung oder ein Berufswechsel ermöglicht werden kann.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b sind die Vorschriften des Disziplinarrechts über die Untersuchung und die vorläufige Dienstenthebung sinngemäß anzuwenden. Einleitende Dienststelle ist der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ein Übergangsgeld in Höhe bis zu 3 Monatsgehältern gewähren.

§ 7

Schlubbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, die Dienstverhältnisse der unständigen Geistlichen betreffend (Pfarrkandidatenordnung), vom 27. 3. 1922 (VBl. S. 57) außer Kraft.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1970

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliches Gesetz

über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Geisingen

Vom 26. Oktober 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Geisingen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Aulfingen, Geisingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen, Leipferdingen, Neudingen, Stetten und Sumpfohren umfaßt. Die genannten Gemeinden werden damit als kirchliche Nebenorte aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Immendingen ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Geisingen gehört dem Kirchenbezirk Konstanz an.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1970

Der Landesbischof

Heidland

Vornahme gemeinsamer evangelisch-katholischer Trauungen

Die Landessynode hat am 16. 4. 1970 beschlossen:¹⁾ „Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, als vorläufige Regelung in Sonderfällen sogenannte ökumenische Trauungen, also gemeinsame evangelisch-römisch-katholische Trauungen, zu genehmigen.

Dabei sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. Die Erlaubnis zu einer solchen Trauung muß von den Brautleuten beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragt werden, das zuständige Pfarramt soll zu dem Antrag Stellung nehmen.
2. Die erforderlichen Dispense der römisch-katholischen Kirche müssen vorliegen
 - a) für die Trauhandlung nach Festlegung einer liturgischen Ordnung, die die konstitutiven Elemente einer evangelischen Trauung enthält und die beiden Pfarrer gleichberechtigt sein läßt,
 - b) für Taufe und Kindererziehung; die beiden Kirchen sollen die Gewissensentscheidung der Brautleute achten.“

Ausführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats:

Für das Genehmigungsverfahren nach der Entschließung der Landessynode wird unter Bezugnahme der neuen am 1. 10. 1970 in Kraft getretenen Mischehenbestimmungen der römisch-katholischen Kirche in Motuproprio „Matrimonia mixta“ Papst Pauls VI. über die rechtliche Ordnung der Mischehen und in den Ausführungsbestimmungen der katholischen Deutschen Bischofs-

konferenz hierzu bis auf weiteres folgende Regelung²⁾ getroffen:

1. Die Brautleute reichen über das für den evang. Partner zuständige evang. Pfarramt einen schriftlichen Antrag an den Evang. Oberkirchenrat auf Genehmigung einer gemeinsamen evang.-kath. Trauung ein. Die Antragstellung erfolgt zweckmäßig im Anschluß an das zur Vorbereitung der Trauung stattfindende Traugespräch. Es empfiehlt sich, von der auch nach den Ausführungsbestimmungen zum Motuproprio „Matrimonia mixta“ (Ziffer 3 a Satz 2) eröffneten Möglichkeit, das Traugespräch bzw. den Brautunterricht unter Beteiligung der Seelsorger beider Konfessionen zu halten, Gebrauch zu machen. Hierbei ist die Frage zu besprechen, in welcher konfessionellen Ausprägung die christliche Taufe und Erziehung der Kinder erfolgen soll. Nach der Entschließung der Landessynode vom 16. 4. 1970 ist die Gewissensentscheidung der Brautleute zu beachten. Das Ergebnis dieser Besprechung sollte in dem Antrag der Brautleute und in der Stellungnahme des Pfarramts zu dem Genehmigungsantrag berücksichtigt werden.
2. Das Pfarramt leitet den Antrag der Brautleute nach Anhörung des Ältestenkreises mit seiner Stellungnahme an den Evang. Oberkirchenrat weiter. Wenn die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit und ggf. der Befreiung von der Formpflicht (vgl. Ziffer 5 c der Ausführungsbestimmungen zum Motuproprio

¹⁾ Den Pfarrern und Ältestenkreisen bereits bekanntgegeben in Mitteilungen 1970, Heft 5, S. 3.

²⁾ Den Dekanaten und Pfarrämtern in einer erweiterten Form mit Runderlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 12. 11. 1970 mitgeteilt.

„Matrimonia mixta“) nicht schon mit dem Antrag der Brautleute zugleich vorgelegt werden können, erfolgt zur Vereinfachung des Verfahrens die Genehmigung gleichwohl ohne Aufschub, jedoch mit der Auflage, daß die erforderlichen Nachweise gegenüber dem evang. Pfarramt vor der Trauung zu erbringen sind.

3. Für die Genehmigung ist weiterhin erforderlich, daß eine liturgische Ordnung festgelegt wird, welche die konstitutiven Elemente einer evangelischen Trauung enthält und die beiden

Pfarrer gleichberechtigt sein läßt. Es ist beabsichtigt, hierzu in zwischenkirchlicher Absprache Musterformulare zu erstellen. Solange dies noch nicht geschehen ist, ist die liturgische Ordnung des Traugottesdienstes jeweils örtlich festzulegen. Zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens wird die Genehmigung in den Fällen, in denen die vorgesehene Ordnung des Traugottesdienstes nicht zugleich mit dem Antrag der Brautleute vorgelegt werden kann, unter dem Vorbehalt der späteren, möglichst rechtzeitigen Vorlage dieser Ordnung erteilt.

Kirchengemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Kirchen

Die Landessynode hat am 30. 10. 1970 beschlossen:

„Die Landessynode stimmt den Thesen zur Kirchengemeinschaft vom 4. 5. 1970 und den Ergebnissen des interkonfessionellen Gesprächs auf europäischer Ebene im Sinne der Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz vom 2. 10. 1970 freudig zu.

Sie unterstützt die Erarbeitung einer theologischen Erklärung zu den Herausforderungen unserer Zeit.“

Die Landessynode erwartet, daß die in ihrer Entscheidung genannten Thesen zur Kirchengemeinschaft in den Pfarrkonventen und Ältestenkreisen erörtert werden. Sie hat für die Fortführung des interkonfessionellen Gesprächs in einer europäischen Vorversammlung zur Vorbereitung einer Konkordie als Vertreter der Landeskirche Prälat Dr. Bornhäuser und Pfarrer Hellmut Rave benannt.

Zur Erläuterung:

I. Die **Thesen** zur Kirchengemeinschaft vom 4. 5. 1970 sind das Ergebnis theologischer Arbeit in der **Kommission „Lutherisch-reformiertes Gespräch“** aus Vertretern lutherischer, reformierter und unierter Kirchen in Deutschland. Die Thesen haben folgenden Wortlaut:

1. Lutherische, reformierte und aus ihnen erwachsene unierte Kirchen sind in ihrem Verständnis von Kirchengemeinschaft darin verbunden, daß sie gemeinsam bestimmte Kennzeichen als für Kirchengemeinschaft notwendig erachten, andere Kennzeichen als zur Kirchengemeinschaft nicht notwendig ansehen.
2. Notwendig für die Einheit der Kirche ist die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente.

„Dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.“ (CA VII)

„Überall wo wir wahrnehmen, daß Gottes Wort lauter gepredigt und gehört wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwal-

tet werden, läßt sich auf keinerlei Weise daran zweifeln, daß wir Kirche Gottes vor uns haben.“ (Institutio IV, 1, 9)

3. Was rechte Verkündigung des Evangeliums bedeutet, haben die Bekenntnisse zentral in der Lehre von der Rechtfertigung des Sünders zum Ausdruck gebracht: Gott nimmt den Sünder, der sich durch den Heiligen Geist seiner Gnade im Glauben erschließt, um Christi willen bedingungslos in die Gemeinschaft seiner Kinder auf.

Diese Annahme schließt unabtrennbar die Erneuerung des Lebens für den einzelnen und die Gemeinde ein. Das haben vor allem die reformierten Väter betont. Die Annahme wird immer neu im Glauben allein empfangen, d. h. daß die persönliche und gemeinschaftliche Gestalt der Heiligen Frucht, nicht aber Bedingung der Rechtfertigung ist. Das haben vor allem die lutherischen Väter betont. Die Rechtfertigungsbotschaft, wie sie in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist, hält das Bekenntnis des Neuen Testaments zu dem gekreuzigten und auferstandenen Jesus von Nazareth als dem Heil für die Welt fest und stellt heraus, daß es Gott selbst ist, der durch seinen Sohn im Heiligen Geist dieses Heil wirkt. Diese Botschaft vermag auch heute die Übereinstimmung in der rechten Verkündigung des Evangeliums zu begründen. Die theologische Ausgestaltung der Rechtfertigungslehre in der reformatorischen Dogmatik stellt jedoch die Aufgabe, den Glauben an das Evangelium (insbesondere den kommunikativen und eschatologischen Charakter der Rechtfertigungsbotschaft) neu zur Aussage zu bringen.

4. Ihre besondere Gestalt findet die Rechtfertigungsbotschaft in der heiligen Taufe und im heiligen Abendmahl. Die Übereinstimmung in der rechten Verwaltung der Sakramente ist gegeben, wenn diese dem Evangelium gemäß gebraucht werden. Das ist der Fall, wenn die Sakramente nicht als selbstwirksame Heilmittel, sondern als leibhaftige Gestalt der Gnadenzusage, die den Glauben weckt und stärkt, gespendet werden.

Die lutherischen Väter betonen um der Zuversicht des Heilsglaubens willen mit Recht, daß dabei mit dem realen Empfang des Sakraments

der reale Empfang der Heilsgabe des Sakraments zusammenfällt.

Die reformierten Väter betonen mit Recht, daß die Sakramentshandlung das Heil aus der freien Gnade des verheißenden Herrn wirkt, das allein im Glauben empfangen wird.

Die Begriffsmittel, mit denen die altlutherische und die altreformierte Dogmatik ihr berechtigtes Zeugnis von Taufe und Abendmahl ausgearbeitet haben, sind heute nicht mehr zureichend. Die gegenwärtige Situation des Glaubens erfordert neue Aussageformen.

5. Die reformatorischen Kirchen stimmen darin überein, daß der Dienst der Verkündigung des Evangeliums (2. Kor. 5, 18) die grundlegende Lebensfunktion der Kirche ist. Sie schafft eine Gemeinde, die in konkreten Diensten und Ordnungen ihre leibliche Gestalt gewinnt.

Die Ausgestaltung der Kirchenordnung ist dem freien Gehorsam des Glaubens überlassen. Dies haben vor allem die lutherischen Väter betont.

Die Ausgestaltung der Kirchenordnung hat der Botschaft des Evangeliums gemäß zu geschehen. Dies haben vor allem die reformierten Väter betont.

Kirchengemeinschaft schließt den Konsensus darin ein,

- a) daß zur wahren Einheit der Kirche eine organisatorische Gleichheit bzw. Vereinigung nicht notwendig ist;
 - b) daß die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi im Glauben an das Evangelium und im Empfang der Sakramente und in keiner anderen Bedingung begründet ist.
6. Der Glaube an den lebendigen Gott, der den Sünder rechtfertigt, fordert dazu auf, in der Gegenwart das Evangelium neu zu bezeugen.

Die Dogmatik der altprotestantischen Väter hat durch die Unterscheidung von *theologia patriae* und *theologia viatorum* selbst geltend gemacht, daß der begriffliche Ausdruck des Glaubens in dieser Weltzeit überholbar ist und künftiger, besserer Belehrung geöffnet bleiben muß. Die Einsicht in die Wichtigkeit und zugleich in den Stückwerkcharakter theologischer Erkenntnis verpflichtet zu fortgehender theologischer Arbeit auf der gemeinsamen Grundlage des reformatorischen Zeugnisses von der Rechtfertigung. Dabei sollen sich die lutherischen und die reformierten Kirchen die traditionellen Lehrdifferenzen im Lichte des gewonnenen Konsensus als nicht mehr kirchentrennend verdeutlichen.

II. Zu diesen Thesen hat die **Arnoldshainer Konferenz** am 2. 10. 1970 wie folgt Stellung genommen:

1. Eine Stellungnahme zu den lutherisch-reformierten Lehrgesprächen muß mit dem Dank dafür beginnen, daß nach der jahrhundertelangen Trennung der reformatorischen Kirchen das verantwortliche Lehrgespräch einen Punkt erreicht hat, an dem es in kirchliche Entscheidungen einmündet.

2. Die von den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Deutschland entsandten Mitglieder der Kommission „Lutherisch-reformiertes Gespräch“ haben am 4. Mai 1970 Thesen zur Kirchengemeinschaft gemeinsam erarbeitet und verabschiedet. Ihrem Vorschlag entsprechend erblicken wir in den Thesen eine Konkordie, die es ermöglicht, zwischen den Kirchen, die den in diesen Thesen formulierten Konsensus anerkennen, Kirchengemeinschaft festzustellen.

3. a) Wir sind damit einverstanden, daß unsere Kirchen die aufgrund der reformatorischen Bekenntnisse zwischen ihnen stehenden Verwerfungen als den Partner heute nicht betreffend erklären.

- b) Wir bitten alle Kirchen, eine Vereinbarung über Kanzel- und Sakramentsgemeinschaft abzuschließen. Wir haben die Hoffnung, daß die Erklärung der Abendmahlsgemeinschaft in die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgenommen wird.

- c) Wir bringen die „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ ein in die Einigungsbemühungen der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa als Beitrag zu einer Konkordie, wie sie in den Leuenberger Gesprächen gefordert wird. Wir sind bereit, an diesen Gesprächen weiter teilzunehmen.

4. Indem wir die uns vorgelegten Thesen bejahen, bekennen wir zugleich, daß sie für uns im Hören auf die bei uns in Geltung befindlichen reformatorischen Bekenntnisse eine Aufforderung darstellen, die Gemeinschaft mit den Kirchen der anderen Bekenntnisse zu suchen und zu bewahren. Darum begrüßen wir den Versuch der Kommission, die eine gemeinsame theologische Erklärung zu den Herausforderungen unserer Zeit erarbeitet.

III. Das Votum der Landessynode zu den **interkonfessionellen Gesprächen auf europäischer Ebene** hat den Bericht der Lutherisch-reformierten Gespräche in **Leuenberg/Schweiz 1969/70** über „Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung“ vom Juli 1970 zum Gegenstand. Dieses umfangreiche Dokument wurde den Mitgliedern der Landessynode im Juli 1970 vorgelegt. Auszüge aus diesem Bericht sind in den Mitteilungen 1970, Heft 8, S. 5 f veröffentlicht worden. Im vollen Wortlaut wird der Bericht in die Anlage zu den gedruckten Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1970 aufgenommen.

IV. Zu dem Leuenberger Ergebnis der Lutherisch-reformierten Gespräche auf europäischer Ebene hat die **Arnoldshainer Konferenz** am 2. 10. 1970 folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Innerhalb verschiedener Länder haben seit langem Lehrgespräche zwischen lutherischen und reformierten Kirchen stattgefunden, die auch über die jeweiligen Ländergrenzen hinweg sowohl in Nordamerika als auch in Europa Kirchen verschiedener reformatorischer Bekenntnisse einander angenähert haben. In Europa haben die Schauenburger Gespräche (1964—1967) zu Ergebnissen geführt, die es rechtfertigen, die ent-

scheidenden Schritte auf die Kirchengemeinschaft hin zu tun.

2. Der Bericht über die 1969 und 1970 in Leuenberg durchgeführten Gespräche zum Thema „Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung“ schließt mit konkreten Vorschlägen zur Herstellung der Kirchengemeinschaft zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa. Diese Vorschläge, die durch ausführliche neutestamentliche, kirchengeschichtliche und systematische Überlegungen vorbereitet und begründet werden, sehen die Ausarbeitung einer Konkordie vor, die von einer Versammlung bevollmächtigter Vertreter der genannten Kirchen verabschiedet werden soll.
3. Wir verstehen die vorgeschlagene Konkordie als Bestätigung der Kirchengemeinschaft gemäß der Schrift und dem Inhalt der reformatorischen Bekenntnisse und zugleich als Verpflichtung zu größtmöglicher Gemeinsamkeit in Leben und Zeugnis zwischen den beteiligten Kirchen.
4. Wir bejahen die Notwendigkeit, alles aus dem Weg zu räumen, was das gemeinsame Zeugnis

der Kirchen verdunkeln könnte, und alles zu tun, um die Kirchengemeinschaft immer fester im Evangelium zu gründen, sie immer neu in den Herausforderungen der Zeit zu bewähren und von Anfang an auf ihre Erweiterung bedacht zu sein.

5. Wir danken allen Beteiligten für die geleistete Arbeit. Wir bitten die Organe des Lutherischen Weltbundes, des Reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.
6. Wir sind bereit, uns an der Ausarbeitung der Konkordie und an ihrem formellen Abschluß zu beteiligen.

V. Eine auf Initiative der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland und der Arnoldshainer Konferenz gebildete Kommission aus theologischen und nichttheologischen Gliedern lutherischer, reformierter und unierter Kirchen in Deutschland versucht z. Z., das Ergebnis der obengenannten Lehrgespräche in dem Entwurf einer „gemeinsamen theologischen Erklärung zu den Herausforderungen unserer Zeit“ zu aktualisieren.

Kindergartenarbeit in der Landeskirche

Die Landessynode hat am 30. 10. 1970 beschlossen:

1. Eine erneute Stellungnahme der Landessynode zur Kindergartenarbeit ist nicht opportun, nachdem der Finanzausschuß durch seinen Berichtstatter auf der Herbsttagung 1969 u. a. festgestellt hat:

„Die evangelische Kindergartenarbeit ist dort, wo sie recht durchgeführt werden kann, eine wichtige missionarische, diakonische Aufgabe der Kirche.“

2. Bei der finanziellen Situation der Kirchengemeinden muß bis zum Erlaß eines Kindergarten-gesetzes des Landes Baden-Württemberg auch künftig nach dem Beschluß der Landessynode zum Bau und Betrieb der Kindergärten vom

17. 4. 1970 verfahren werden.

3. Es sind im Sinne des Berichtes vom 29. 10. 1969 die erforderlichen Schritte bei der Landesregierung und dem Landtag einzuleiten, um eine finanziell ausreichende Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für Bau und Betrieb der Kindergärten zu erreichen. Deshalb wendet sich die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Landtag und an die Landesregierung mit der dringenden Bitte, im Benehmen mit den Trägerverbänden der freien Wohlfahrtspflege ein Kindergartengesetz vorzubereiten und so bald wie möglich zu erlassen. Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes erscheint der Synode eine Übergangsregelung unerlässlich.

Wahl zur Synode der EKD

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 1970 gemäß dem Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD vom 15. 5. 1970 (ABl. d. EKD 1970 Nr. 196) für die restliche Amtszeit der 4. EKD-Synode folgende weitere Synodale gewählt:

Mitglied	Stellvertreter	
Dozent Pfarrer Oskar Herrmann 7800 Freiburg Bussardweg 107	1. Rektor Pfarrer Frieder Schulz 6900 Heidelberg Neuenheimer Landstr. 2 (Petersstift)	2. Schuldekan Pfarrer Hans-G. Michel 7730 Villingen Heidelberger Straße 2
Bundesverfassungs- richter Dr. Helmut Simon 7500 Khe-Durlach Rittnerstraße 66	1. Amtsgerichtsdirektor Dr. Hans Gessner 6830 Schwetzingen Kurpfalzring 55	2. Regierungsmed.- Direktor Dr. C. Göttsching 7800 Freiburg Eichrodtstraße 10
Frau Dietlinde Hübner, geb. Beyer 7401 Bühl b. Tübingen ab 1. 1. 1971: 6901 Waldhilsbach Allmendweg 6	1. Kaufmann Günter Stock 7530 Pforzheim Luisenstraße 18	2. Industriekaufmann Emil Gabriel 7521 Münzesheim Schulstraße 13

Als Nachfolger von Herrn Prälat Dr. Ernst Köhnlein in der EKD-Synode wurde von der Landessynode in der gleichen Sitzung gewählt:

Pfarrer Wolfg. Schneider in 7750 Konstanz, Schützenstraße 2

Verordnung

über die Umgliederung des kirchlichen Nebenortes Schluchsee von der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasien (Kirchenbezirk Hochrhein) in die Evangelische Kirchengemeinde Lenzkirch (Kirchenbezirk Freiburg)

Vom 28. Oktober 1970

Der Landeskirchenrat hat auf Grund von § 70 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 27 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der kirchliche Nebenort Schluchsee wird aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde St. Blasien (Kirchenbezirk Hochrhein) ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Lenzkirch (Kirchenbezirk Freiburg) eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1970

Der Landeskirchenrat

Heidland

Bekanntmachungen

OKR 4. 12. 1970
Az. 10/0 — 19027

Änderung der Kirchspiele der Evang. Kirchengemein- den Hinterzarten und Lenz- kirch

Die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Saig, die als kirchlicher Nebenort zum Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Hinterzarten gehört, wird auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinderäte auf Grund von § 27 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1971 aus diesem Kirchspiel aus- und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Lenzkirch eingegliedert.

OKR 29. 10. 1970
Az. 20/01

Theologische Prüfungen im Frühjahr 1971

Im Frühjahr 1971 werden die theologischen Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 8. bis 11. Februar (schriftlicher Teil)
vom 24. bis 26. Februar (mündlicher Teil);

Zweite theologische Prüfung

vom 15. bis 18. Februar (schriftlicher Teil in Heidelberg)
vom 24. bis 26. März (mündlicher Teil in Karlsruhe).

Die **Gesuche** um Zulassung für **beide** Prüfungen müssen **spätestens am 15. Dezember 1970** beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein. Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung müssen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden kann.

(Bereits durch Rundschreiben bekanntgegeben)

OKR 29. 10. 1970
Az. 20/0161

Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1971

Die nächste Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat findet am **Donnerstag, den 11. März 1971**, statt.

Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 15. Dezember 1970** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Es wird gebeten, als Nachweis über die zurückgelegten Semester eine nach Fächern geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

(Bereits durch Rundschreiben bekanntgegeben)

OKR 5. 11. 1970
Az. 25/0 — 11709

Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung für Arbeitnehmer - 3. VermBG - A.

Hiermit weisen wir die kirchlichen Dienstgeber auf das 3. VermBG vom 27. 6. 1970, BGBl. I S. 930, hin. Gegenüber dem 2. VermBG wurde ab 1. 1. 1970 der Höchstbetrag, der vermögenswirksam angelegt werden kann, von 312,— bzw. 468,— DM einheitlich auf 624,— DM erhöht. Da wie bisher nur eine einheitliche vermögenswirksame Anlage von Teilen des

Arbeitslohnes möglich ist, muß auch der Erhöhungsbetrag beim gleichen Unternehmen angelegt werden. Die vermögenswirksame Leistung ist **im Jahr 1970** wie bisher einkommen- (lohn-)steuerfrei und kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Bei Angestellten und Arbeitern unterliegt aber auch der vermögenswirksam angelegte Teil des Einkommens der Beitragspflicht zur Zusatzversicherung.

Ab 1. 1. 1971 können außer den bisherigen Anlagearten (Sparverträge verschiedener Art, Bausparverträge, Aufwendungen zum Wohnungsbau) auch Beiträge zu Lebensversicherungen („Kapitalversicherungen auf den Erlebens- und Todesfall“) zu vermögenswirksamen Leistungen verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Mindestvertragsdauer 12 Jahre beträgt und die Verträge nach dem 30. 9. 1970 abgeschlossen wurden.

Ab 1. 1. 1971 sind vermögenswirksame Leistungen steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes, d. h. es ist auch von dem vermögenswirksam angelegten Teil des Arbeitseinkommens Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten. Der Arbeitnehmer erhält statt der bisherigen Ersparnis an Steuer und Sozialversicherungsbeitrag für seine vermögenswirksame Leistung vom Arbeitgeber eine **Arbeitgeber-Sparzulage**, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag 24 000,— DM oder bei zusammenveranlagten Ehegatten 48 000,— DM im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung nicht übersteigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des 3. VermBG.) Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 30 % der vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 624,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen. Erhält der Arbeitnehmer im Kalenderjahr einen Kinderfreibetrag für 3 und mehr Kinder, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40 % (§ 12 Abs. 1 Satz 2 d. Ges.). Die Arbeitnehmer-Sparzulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen i. S. d. Einkommensteuergesetzes (EStG) noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) i. S. d. Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes; sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts (§ 12 Abs. 2 d. Ges.).

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer-Sparzulagen

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Dabei hat der Arbeitgeber die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht zu prüfen. Der Arbeitgeber hat zum

Zweck der Auszahlung die Arbeitnehmer-Sparzulagen zu errechnen und dabei auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. In der Lohnabrechnung, die der Arbeitnehmer erhält, ist die Arbeitnehmer-Sparzulage gesondert auszuweisen (§ 12 Abs. 3 d. Ges.).

Der Arbeitgeber hat die auszuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt (§ 12 Abs. 4 d. Ges.).

Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander

- a) den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen,
- b) den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen, für den nach § 12 Abs. 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind, und
- c) die ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen (§ 12 Abs. 7 d. Ges.).

Für die Überprüfung der ordnungsmäßigen Berechnung und Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen ist das Finanzamt zuständig, dem die Nachprüfung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn obliegt (§ 13 Abs. 2 d. Ges.). Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen, soweit er die Voraussetzungen für die Auszahlung zu prüfen hat. Auf Anfrage des Arbeitgebers hat das zuständige Finanzamt Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulagen im einzelnen Fall zu erteilen (§ 13 Abs. 6 d. Ges.).

B

Wir weisen ferner darauf hin, daß

auf Grund der Tarifverträge vom 28. 1. 1970 und 5. 10. 1970 Angestellte, deren Grundvergütung einschließlich des Ortszuschlags der Stufe I im Januar 1970 den Betrag von 1 000,— DM nicht überschritt,

ferner Arbeiter, deren Stundenlohn im Januar 1970 5,34 DM nicht überschritt (siehe Rundschreiben vom 15. 4. 1970 — Az.: 25/0-5362/70)

sowie Beamte und Anwärter der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, deren Grundgehalt im Monat Januar 1970 den Betrag von 811,— DM nicht überschritt,

vom Arbeitgeber eine vermögenswirksame Leistung von monatlich 13,— DM erhalten, wenn sie schriftlich die Art der gewünschten Vermögensanlage, das Unternehmen und das Konto mitteilen, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

Steht Gehalt oder Vergütung bzw. Arbeitslohn erst in einem späteren Kalendermonat zu, so tritt dieser an die Stelle des Monats Januar 1970.

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 30. 9. 1970 begründet wird, erhält die vermögenswirksame Leistung, wenn sein Monatstabellelohn den Betrag von 1 000,— DM nicht überschreitet oder nicht überschreiten würde, wenn er vollbeschäftigt wäre.

Die vermögenswirksame Leistung steht nach dem Tarifvertrag vom 5. 10. 1970 über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende auch Lehrlingen zu. Sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

Teilzeitbeschäftigte Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mindestens zur Hälfte beschäftigt sind, erhalten eine vermögenswirksame Leistung von monatlich 6,50 DM. In diesen Fällen ist von dem Grundgehalt (bzw. Tabellenlohn, Vergütung) auszugehen, der sich ergeben würde, wenn die Arbeitszeit nicht ermäßigt wäre.

Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter dem Arbeitgeber die Art der gewählten Anlage, das Geldinstitut und die Nummer des Kontos mitteilt, auf das die Leistung eingezahlt werden soll und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Für 1970 soll die vermögenswirksame Leistung rückwirkend ab Januar 1970 gewährt werden, wenn der Dienststelle die Mitteilung bis **20. 12. 1970** zugeht.

Im Jahr 1970 ist die vermögenswirksame Leistung im Rahmen des Höchstbetrages von 624,— DM steuer- und sozialversicherungsfrei, ab 1. 1. 1971 ist sie steuer- und sozialversicherungspflichtig, jedoch bei der Beitragsberechnung zur Zusatzversicherung (VBL und KZVK) nicht zu berücksichtigen.

Die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen finden auf die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge Anwendung. Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird empfohlen, die Tarifverträge ebenfalls anzuwenden.

OKR 12. 11. 1970
Az. 34/1 — 16773

Urlauberseelsorge im Ausland für das Jahr 1971

Hiermit schreiben wir die Urlauberseelsorge im Ausland für das Jahr 1971 aus. Ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Orte ist angefügt. Es bedarf keines Wortes, auf die Wichtigkeit dieses Dienstes hinzuweisen. Der Urlauber, gelöst von den Sorgen und Nöten seines Alltags, wendet sich meist bewußt seinem Leben zu und überdenkt neu dessen Hintergründe und Beziehungen. Hier kann die Verkündigung der Kirche, wie sonst nirgends mehr, Erwartungen zurechtrücken, Maßstäbe setzen, den Sinn des Lebens aufzeigen und von dem sprechen, der zur rechten Freiheit befreit.

Meldungen erbitten wir auf dem Dienstweg an den Evang. Oberkirchenrat bis 2. Januar 1971. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden, weil das Kirchliche Außenamt rechtzeitig planen muß. In der Meldung muß die Zahl der den Pfarrer begleitenden Personen vermerkt werden. Wir machen darauf aufmerksam, daß sich der Evang. Oberkirchenrat die Annahme der Meldungen, evtl. auch den Einsatz, vorbehalten muß.

Gegenüber dem Vorjahr ist vom Kirchlichen Außenamt vorgesehen, zu den entstehenden Barauslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung für einen einmonatigen Dienst einen

Zuschuß von 400,— DM im allgemeinen, für Österreich von 350,— DM zuzüglich 700,— Schilling vom Evang. Oberkirchenrat in Wien,

zu zahlen. Die Versteuerung der Zuschüsse übernimmt das Kirchliche Außenamt, indem es einen Pauschsteuersatz für Lohn- und Kirchensteuer an das Finanzamt Hannover-Nord abführt.

Außerdem vergütet die Landeskirche mit Rücksicht auf die eingetretenen Verteuerungen, vor allem der Quartiere, pro Monat 400,— DM (4 Gottesdienste und 4 Abendveranstaltungen). Die landeskirchliche Vergütung ist nach Beendigung des Dienstes beim Oberkirchenrat unter Beifügung einer Doppelschrift des Berichts an die EKid anzufordern.

In besonders begründeten Fällen, beim Nachweis besonders umfangreicher, das Normalmaß übersteigender Mehrarbeit (z. B. Camping-Seelsorge), kann auf Antrag beim Oberkirchenrat genehmigt werden, daß 14 Tage des Dienstes in der Kurseelsorge auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden.

Aus der beigefügten Liste der vorgesehenen Orte für das Jahr 1971 wird ersichtlich, daß auch Jugoslawien in den Dienst der Urlauberseelsorge aufgenommen ist.

Die Auswahl der Urlaubsorte erfolgt in Österreich durch den Evang. Oberkirchenrat in Wien, in den anderen Ländern in Übereinstimmung mit den betreffenden örtlichen Kirchen. Da die Verhandlungen über die Besetzung der Orte noch nicht in allen Fällen abgeschlossen sind, kann es sich im Einzelfall ergeben, daß ein in der Liste vorgesehener Ort wegfällt oder ein neuer Ort hinzukommt.

Das Ergebnis der Urlauberseelsorge des Jahres 1969, soweit es sich in Zahlen ausdrücken läßt, ist aus der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Liste der Orte, in denen im Jahre 1971 Urlauberseelsorge gehalten wird

Österreich/Tirol

Ehrwald-Leermoos	
Fulpmes	
Innsbruck-Umgebung	
Kitzbühel	Februar-März, Juli-August
Seefeld	Januar-Februar, Juli-August
Mayerhofen	Juli-September
Landeck	
Imst	
St. Anton	Februar-März
Steinach am Brenner	Weihnachten/Neujahr Juli-August
Wörgl und Rattenberg	
Lienz in Osttirol	
Matrei in Osttirol	
Salzburg	
Salzburg	

Badgastein	Mai-Oktober
Bad Hofgastein	Juni-September
Zell am See	
Mittersill	
Saalbach	
Saalfelden	
Hallein-Golling	
Wagrain-Radstadt	Januar-März

Vorarlberg

Feldkirch	
Bludenz	
Schruns im Montafon	
Gaschurn	
Lech am Arlberg	

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf	
-------------------	--

Kärnten

Gmünd im Liesertal	
Klopeinersee	Juni-September
Kötschach-Mauthen	
Millstatt	
Obervellach	
Ossiach	
Pörtschach	Juni-September
Krumpendorf und Mossburg	Juni-September
Mariawörth	
(Wörthersee-Südufer)	
Techendorf am Weißensee	Juni-September
Bad Kleinkirchheim	

Steiermark

Admond	Juli oder August
Bad Aussee	
Tamsweg	
Ramsau	
Schladming	Juli oder August
Steinach-Irding	Juli oder August
Bad Gleichenberg	

Oberösterreich

Attersee	
Mondsee	
Bad Goisern	
Gmunden	
Bad Ischl	
St. Gilgen	
St. Wolfgang	
Gallspach	
Bad Hall	

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli-September
----------------	----------------

Niederlande

Schiermonnikoog	
Terschelling	
Ameland	
Vlieland	
Texel	
Callantsoog	
Petten und Umgebung	
Schoorl und Groet	
Egmond und Umgebung	

Wijk aan Zee
Zandvoort
Nordwijk
Katwijk
Ouddorp
Burgh-Rennesse
(Schouwen)
Vrouwenpolder
Oostkapelle
Domburg
Zoutelande
Cadzand
Breskens
Loosduinen
(Camping Ockenburg)
Den Helder

Dänemark

Agri-Dabry-Ebeltoft/
Jütland
Alligne und Umgebung/
Bornholm
Neksö/Bornholm
Hennestrand/
Westjütland
Gilleleje/ Sjaeland August
Lökken/Nordjütland
Marielyst/Falster
Nordby und Ringby/Fanö
Nyköbing/Sjaeland
Römö

Italien

Abano Terme April-Juni,
September-Oktober
Alassio Ostern-September
Bibione, Campingplatz Sonderregelung
Bibione-Spiaggia
Bordighera Ostern-September
Caorle
Capri Ostern-Juni,
September
Cattolica Juni-September
Cavallino, Ostern,
NSU-Campingplatz Mai-September
Eisacktal Juli-September
(Brixen-St. Lorenzen)
Gardone Ostern-September
Grödental (St. Ulrich) Weihnachten/Neujahr,
Februar-April,
Juli-September
Ischia Ostern-September
Klobenstein Juli-September
auf dem Ritten
Lazise-Bardolino Sonderregelung
Lido della Nazione Juni-September
Campingplatz Tahiti
Lido de Jesolo und
Campingplatz
Lido Adriatico
Lignano-Sabbiadoro Juni-September
Lignano-Pineta Juni-September
Malcesine/Gardasee Juli-September
Rimini Mai-September

Sulden Weihnachten/Neujahr,
Mitte Februar-Ostern,
Juli-August
Taormina April-Juni, September
Viareggio Juni-September
Lido Degli Estensi

Spanien

Allicante Juli-August
Mallorca Mai-Oktober
Tarragona Juni-September

Jugoslawien

Opatija
Crikvencia
Zadar

Die Urlauberseelsorge geschieht — soweit nicht anders vermerkt — im Juli und August

Gesamtergebnis der Urlauberseelsorge im Jahre 1969**I. Zahl der Urlaubsorte nach Ländern**

Länder	Orte beauftragte Pfarrer	
Dänemark	10	17
Italien	29	102 (und 1 Team)
Niederlande	23	43 (und 1 Team)
Österreich	60	122
Spanien	2	4
Griechenland	1	4
zus.	125	292 (und 2 Teams)

II. Zahl der Besucher

Länder	Gottesdienste Zahl Besucher		Abendmahl Zahl Teiln.	
Dänemark	69	4 266	6	242
Italien	483	22 440	82	1 445
Niederlande	200	13 767	8	211
Österreich	782	71 151	135	4 281
Spanien	16	385	—	—
Griechenland	18	335	—	—
zus.	1 568	112 344	231	6 179

Länder	Andachten Zahl Besucher		Vorträge Zahl Besucher	
Dänemark	29	344	14	245
Italien	107	7 273	91	2 281
Niederlande	95	7 774	54	1 536
Österreich	142	5 521	147	4 485
Spanien	—	—	1	40
Griechenland	—	—	4	84
zus.	373	20 912	311	8 671

(bereits durch Rundschreiben bekanntgegeben)

OKR 30. 10. 1970 **Kreisvertreter für Diakonie**
Az. 44/2 — 15440

Zum Kreisvertreter für Diakonie im Landkreis Offenburg wurde der Sozialarbeiter Max Degen, Leiter des Evang. Gemeindedienstes Offenburg, bestellt.

OKR 21. 10. 1970
Az. 43/0 — 16007

Kollektenplan für das Jahr 1971

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1971 nachstehende Pflichtkollekten festgesetzt:

10. 1. 1971	1. Sonntag nach Epiphantias	für Aufgaben der Weltmission *)
24. 1. 1971	3. Sonntag nach Epiphantias	für die Förderung des theologischen Nachwuchses und die Ausbildung von sonstigen Mitarbeitern im kirchl. Dienst im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband evang. Kindergottesdienste
7. 2. 1971	Septuagesimä	für die Bad. Landesbibelgesellschaft
14. 2. 1971	Sexagesimä	1. Bezirkskollekte
28. 2. 1971	Invokavit	für die volksmissionarische Arbeit in der Landeskirche
14. 3. 1971	Okuli	für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKID (Pflichtkollekte EKID)
28. 3. 1971	Judika	für den Melancthonverein für evang. Schülerheime
9. 4. 1971	Karfreitag	für Gemeinden in Siebenbürgen und Ostpreußen
11. 4. 1971	Ostersonntag	für gesamtkirchliche diakonische Werke *)
18. 4. 1971	Quasimodogeniti	2. Bezirkskollekte
2. 5. 1971	Jubiläe	für die Frauenarbeit
9. 5. 1971	Kantate	für die kirchenmusikalische Arbeit
23. 5. 1971	Exaudi	für die Jugendarbeit
30. 5. 1971	Pfingstsonntag	für Aufgaben der Weltmission *)
6. 6. 1971	Trinitatis	für den Kirchentag
20. 6. 1971	2. Sonntag nach Trinitatis	für die ökumenische Arbeit der EKID und die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden (Pflichtkollekte EKID)
27. 6. 1971	3. Sonntag nach Trinitatis	für die Bibelverbreitung in der Welt
11. 7. 1971	5. Sonntag nach Trinitatis	für die Posaunenarbeit
18. 7. 1971	6. Sonntag nach Trinitatis	für den Evangelischen Bund
25. 7. 1971	7. Sonntag nach Trinitatis	für das Gustav-Adolf-Werk der Badischen Landeskirche
8. 8. 1971	9. Sonntag nach Trinitatis	für die Arbeit des Jerusalem-Vereins
22. 8. 1971	11. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Weltmission *)
5. 9. 1971	13. Sonntag nach Trinitatis	3. Bezirkskollekte
19. 9. 1971	15. Sonntag nach Trinitatis	für die Arbeit des Diakonischen Werkes der EKID (Pflichtkollekte der EKID)
3. 10. 1971	Erntedankfest	für die Hungernden in der Welt
10. 10. 1971	18. Sonntag nach Trinitatis	für die Männer- und Dorfarbeit und für die Evang. Arbeitnehmerschaft im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband evang. Kindergottesdienste
24. 10. 1971	20. Sonntag nach Trinitatis	Tag der Inneren Mission Kollekte für das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden
31. 10. 1971	21. Sonntag nach Trinitatis und Reformationstag	für kirchl. Aufgaben in der Diaspora unserer Landeskirche in den Schülergottesdiensten zum Reformationsfest: Opfer für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes
7. 11. 1971	22. Sonntag nach Trinitatis	für die evang. Schul- und Erziehungsarbeit
17. 11. 1971	Buß- und Betttag	für unsere Patenkirche in Brandenburg
28. 11. 1971	1. Advent	für das Gustav-Adolf-Werk der Bad. Landeskirche
12. 12. 1971	3. Advent	für das Theologische Studienhaus e. V. in Heidelberg
25. 12. 1971	1. Weihnachtsfeiertag	für Kinderheime des Diakonischen Werkes

Anmerkung: Der Kollektenplan für 1972 wird voraussichtlich grundlegend verändert werden.

*) Nähere Zweckbestimmung enthält die vierteljährliche Kollekten-Empfehlung.

Hinweis

Die ökumenische Gebetswoche für die Einheit der Christen 1971 steht unter dem Motto „... und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes“. Gebetshandreichungen und Plakate können im Evangelischen Missionsverlag GmbH 7000 Stuttgart 1, Heusteigstraße 34 angefordert werden.

Wir weisen empfehlend auf die ökumenische Gebetswoche hin.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.